

Vorwort

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG ist wohl das bedeutsamste Regelwerk in verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. In einem demokratischen Rechtsstaat dienen einheitliche Verfahrensvorschriften der raschen und möglichst einfachen Durchsetzung materieller Ansprüche, dem Rechtsschutz sowie der rechtskonformen Umsetzung behördlichen Handelns.

Waren verwaltungsbehördliche Verfahren zuvor uneinheitlich und unübersichtlich in einzelnen Verwaltungsgesetzen geregelt, wurde im Jahr 1925 erstmals ein einheitliches Verfahrensrecht für die Verwaltung geschaffen. Zu den grundlegenden Verfahrensgesetzen gehörte schon damals neben dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG auch das AVG, das im Übrigen auch subsidiär in den Verfahren der beiden anderen grundlegenden Verfahrensgesetze, dem Verwaltungsstrafgesetz – VStG und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz – VVG, zur Anwendung gelangt. Wiederverlautbarungen der verfahrensrechtlichen Regelungen folgten; immer wieder wurden Fortentwicklungen und Anpassungen an geänderte Lebensbedingungen sowie dann auch an das Unionsrecht vorgenommen. Zusätzliche Bedeutung erlangte das AVG wegen seiner subsidiären Anwendbarkeit in Verfahren vor dem VwGH und ab 2014 vor den VwG.

Es erschien daher naheliegend, diesem wichtigen Verfahrensgesetz einen Praxiskommentar zu widmen. Ergänzend finden sich im vorliegenden Kommentar neben dem Abdruck des Zustellgesetzes auch die relevanten Bestimmungen des EGVG kommentiert. Damit soll vor allem die Beantwortung tagtäglich auftretender verfahrensrechtlicher Fragen ebenso einfach wie ziel sicher und umfassend ermöglicht werden.

Der vorliegende Kommentar richtet sich vor allem an Rechtsanwender. Daher wurde auf übergeordnete, theoretische und verfassungsrechtliche Ausführungen weitestgehend verzichtet und jeweils ein breiter Judikaturteil integriert. Standardliteratur wird im Kommentar bei den einzelnen Bestimmungen nicht eigens angeführt und lediglich in Kurzform zitiert, ein dazugehöriges Verzeichnis am Anfang des Kommentars gibt darüber Aufschluss. Für die Kommentierungen konnten wir ein Team gewinnen, das sowohl Personen aus der Wissenschaft, der Verwaltung, der Anwaltschaft und der Richterschaft umfasst, sodass nicht nur profunde, sondern zugleich auch praxisnahe Kommentierungen sichergestellt sind.

Unser Dank gebührt zunächst den Autorinnen und Autoren, die alle ihre Manuskripte zeitgerecht fertiggestellt haben. Die Zusammenarbeit verlief partnerschaftlich und reibungslos. Besonderer Dank gilt Herrn *Univ.-Ass. Mag. Dr. Florian Schwetz, LL.M.*, der nicht nur redaktionelle Abstimmungen, sondern auch wichtige Koordinierungsarbeiten zwischen Verlag, Heraus-

Vorwort

gebern und den Autorinnen und Autoren stets verlässlich und rasch erledigt hat. Für die unkomplizierte und professionelle Arbeit danken wir auch dem Linde Verlag, vor allem Herrn *Dr. Patrick Stummer*.

Innsbruck, Oktober 2020

Sigmund Rosenkranz, Arno Kahl